



www.amliebstenzuhaus.at

Selbstständige
Personenbetreuung
OBERÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

Herzlich Willkommen Seite 03

Berufsbild Seite 04

Voraussetzung Seite 05

Tätigkeitsbereiche Seite 06 - 07

Rechte & Pflichten Seite 08 - 09

Qualitätssicherung Seite 10 - 11

Fallbeispiele Seite 12 - 15

Herzlich Willkommen



Kommer Dr. Rudolf TRAUNER
Präsident der WKOÖ

In Oberösterreich beziehen 71.000 Menschen Pflegegeld. Demografischen Entwicklungen zufolge wird die Zahl der betreuungsbedürftigen Personen in Zukunft weiter ansteigen. Der Bedarf an PersonenbetreuerInnen wächst. Die aktuelle Broschüre bietet Ihnen umfassende Informationen zur Betreuung im eigenen Zuhause.



Mag. Dr. Viktoria TISCHLER
Berufsgruppensprecherin
Personenbetreuung
Obfrau Fachgruppe OÖ der
gewerblichen Dienstleister

Das eigene Zuhause trägt zu einem würdevollen und sorgenfreien Altern bei, sind damit doch viele Erinnerungen und schöne Augenblicke verbunden. Die Personenbetreuer und Personenbetreuerinnen ermöglichen den Verbleib im Zuhause der betreuungsbedürftigen Personen. Dieser Wunsch entspricht auch 85 Prozent aller Betroffenen, die zu diesem Thema befragt wurden. In der aktuellen Ausgabe des Folders finden Sie detaillierte Informationen rund um die Personenbetreuung.



Mag. Bernhard ECKMAYR
Geschäftsführer Fachgruppe OÖ
der gewerblichen Dienstleister

Die OÖ Personenbetreuung findet dort statt, wo alte und kranke Menschen am liebsten sind: im eigenen Zuhause. Für die Betroffenen steigt durch die vertraute Umgebung das Wohlbefinden und die Angehörigen wissen ihre Liebsten in guten Händen. In naher Zukunft wird die Bedeutung der Betreuung zunehmen. Die vorliegende Broschüre bietet Hilfestellung zu diesem brisanten und komplexen Thema.



Berufsbild



Für Menschen, die durch Alter, Krankheit oder sonstige Umstände beeinträchtigt sind, kann das Leben neue Herausforderungen mit sich bringen. Plötzlich erweisen sich Tätigkeiten bei der Haushalts- und Lebensführung als unüberwindbare Hürden. Und dann kann die Hilfeleistung durch die Angehörigen dieser Menschen an Grenzen stoßen.

Damit die Betroffenen in ihrem gewohnten Lebensumfeld weiter leben können, gibt es den Beruf der selbstständigen PersonenbetreuerInnen. In der Regel wohnt ein/e PersonenbetreuerIn jeweils für zwei Wochen bei der betreuungsbedürftigen Person, um zu jeder Tages- und Nachtzeit im Bedarfsfall sofort Hilfe zu leisten.

Ein/e selbstständige/r PersonenbetreuerIn kann seine/ihre Leistungen und Dienste flexibel auf den jeweiligen Bedarf der Menschen und deren Lebensumfeld abstimmen. Neben der Anmeldung des Gewerbes sind soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen wesentliche Voraussetzungen für diesen Beruf.

Ein gültiger B-Führerschein ist von Vorteil.



Nach dem Neugründungsförderungsgesetz sind NeugründerInnen unter bestimmten Voraussetzungen von den Gebühren und Abgaben bei einer Neugründung befreit.



Voraussetzung

Folgende Punkte muss ein/e selbstständige/r PersonenbetreuerIn erfüllen:

- 🏠 Vollendung des 18. Lebensjahres
- 🏠 Fehlen von Ausschlussgründen (z. B. Vorstrafen)
- 🏠 Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat/Schweiz oder Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung zur Ausübung des Gewerbes
- 🏠 Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- 🏠 Praxis in der Personenbetreuung (Ausbildung gleichwertig einer Heimehelferin/eines Heimehelfers oder mindestens sechs Monate Betreuung der betreuungsbedürftigen Person oder fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten)
- 🏠 Positive Einstellung im Umgang mit älteren und betreuungsbedürftigen Menschen
- 🏠 Lebenslauf, Zeugnisse und idealerweise Referenzschreiben
- 🏠 Der Gewerbeschein ist zwingend Voraussetzung für die Ausübung der selbstständigen Personenbetreuung

Eine (Neu-)Einstufung in eine Pflegestufe kann selbstständig beantragt werden.

Die Personenbetreuung wird unter folgenden Voraussetzungen staatlich gefördert:

- 🏠 Einkommensgrenze des Betreuungsbedürftigen darf € 2.500,- netto pro Monat nicht überschreiten (Pflegegeld, Renten, diverse Beihilfen werden nicht mit eingerechnet)
- 🏠 Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 mit fachärztlicher Bestätigung
 - Ab Pflegestufe 5 entfällt die fachärztliche Bestätigung
- 🏠 Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,- netto, für jeden behinderten Unterhaltsberechtigten um € 600,- netto
- 🏠 Für eine permanente Personenbetreuung werden zwei Betreuungskräfte benötigt, da nach einer Arbeitsperiode eine durchgehende Freizeit in der gleichen Dauer erfolgen muss (z.B. 14 Tage Arbeit, 14 Tage Freizeit)
- 🏠 Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die der eines/r Heimehelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Die **staatliche Förderung** sollte vor Beginn des Betreuungsverhältnisses beantragt werden. Die Förderkriterien unterliegen laufenden Änderungen. Den aktuellen Stand der Kriterien erfahren Sie direkt beim Bundessozialamt unter www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege



Tätigkeitsbereiche



BETREUUNGSTÄTIGKEITEN

- 🏠 **Haushaltsnahe Dienstleistungen**
Zubereitung von Mahlzeiten, Erledigung von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuen von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln)
- 🏠 **Unterstützung bei der Lebensführung**
Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- 🏠 **Gesellschafterfunktion**
Führen von Konversation, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten
- 🏠 **Führung des Haushaltsbuches** mit Aufzeichnungen über alle für die betreute Person getätigten Ausgaben (Aufbewahrungsfrist zwei Jahre)
- 🏠 **Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel**
Packen einer Tasche, Sorgetragung für den Transport
- 🏠 **Organisation einer Vertretung** (im Krankheitsfall oder bei Urlaub)

HINWEIS!


Alle erbrachten Leistungen müssen ausreichend und regelmäßig dokumentiert werden.

Tätigkeitsbereiche

PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN OHNE AUFSICHT

Folgende pflegerische Tätigkeiten dürfen PersonenbetreuerInnen ohne Aufsicht durchführen, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen:


- 🏠 Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- 🏠 Unterstützung bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten)
- 🏠 Unterstützung beim An- und Auskleiden
- 🏠 Unterstützung bei der Benützung der Toilette oder des Leibstuhls
- 🏠 Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen und Niederlegen

Diese Tätigkeiten kann der/die selbstständige PersonenbetreuerIn und auch die betreuungsbedürftige Person ablehnen. 

ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN nur nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt

Liegt eine **schriftliche ärztliche Anordnung mit Anleitung und Unterweisung** vor, dürfen selbstständige PersonenbetreuerInnen **im Einzelfall** auch folgende Tätigkeiten ausführen:

- 🏠 Verabreichung von Medikamenten
- 🏠 Anlegen und Wechseln von Verbänden und Bandagen
- 🏠 Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- 🏠 Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels
- 🏠 Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Sollte sich der Zustand der betreuungsbedürftigen Person verändern, kann diese **schriftliche Anordnung** jederzeit widerrufen werden. 





Rechte & Pflichten

RECHTE

Selbstständige PersonenbetreuerInnen haben:

- 🏠 **Weisungsfreiheit**
Bestimmte Dienste wie z.B. ärztliche Tätigkeiten dürfen sanktionslos ablehnt werden.
- 🏠 **Recht auf Entgelt**
Das vertraglich vereinbarte Entgelt für die erbrachten Leistungen ist termingerecht zu bezahlen.
- 🏠 **Recht auf Vertretung**
PersonenbetreuerInnen dürfen sich jederzeit von anderen selbständigen PersonenbetreuerInnen vertreten lassen oder Hilfskräfte hinzuziehen.

PFLICHTEN

Selbstständige PersonenbetreuerInnen müssen:

- 🏠 alle vertraglich vereinbarten Leistungen (inkl. der Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall) erbringen.
- 🏠 jegliche Gefahr für die betreute Person vermeiden.
- 🏠 mit allen in Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zusammenarbeiten.
- 🏠 Leistungen regelmäßig und ausreichend in schriftlicher Form dokumentieren.

HINWEIS!

Selbstständige PersonenbetreuerInnen haben in der Ausübung ihrer Tätigkeit bestimmte Rechte und Pflichten!





Qualitätssicherung

Zur rechtlichen Absicherung aller Beteiligten müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- 🏠 **Schriftlicher Betreuungsvertrag** zwischen der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörige und der/dem selbstständigen PersonenbetreuerIn.
- 🏠 **Handlungsleitlinien für den Alltag** und für den Notfall. Als Teil des schriftlichen Betreuungsvertrages geben diese Auskunft, welche Maßnahmen im Falle einer Verschlechterung der betreuungsbedürftigen Person ergriffen werden müssen (z.B. Verständigung Arzt oder Angehörige, Erste-Hilfe etc.)
- 🏠 **Schriftliche Dokumentationspflicht** über alle erbrachten Leistungen. Die Dokumentation ist den Vertragsparteien sowie Angehörigen von Gesundheitsberufen zugänglich zu machen.
- 🏠 **Haushaltsbuch:** Ausgaben für die betreuungsbedürftige Person sind festzuhalten und mit der Belegsammlung zwei Jahre aufzubewahren.
- 🏠 **Verschwiegenheitspflicht beider Vertragsparteien** über alle in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten.
- 🏠 Für eine permanente Betreuung werden **zwei Betreuungskräfte** benötigt, da in der Regel nach einer Arbeitsperiode eine durchgehende Freizeit in der gleichen Dauer erfolgt (meist 14 Tage Arbeit, 14 Tage Freizeit).

HINWEIS!

Die Qualitätssicherung dient zur rechtlichen Absicherung der Vertragsparteien.





Fallbeispiele

Herr Ulrich MAIER aus Steyr leidet an Parkinson und ist durch sein Zittern nicht mehr in der Lage, seinen Alltag alleine zu meistern. Er erhält **Pflegegeld der Stufe drei in Höhe von € 442,90**. MAIER besitzt ein fachärztliches Gutachten für eine permanente Personenbetreuung, die für diese Stufe nötig ist. Die monatliche Pension des 79-Jährigen beträgt € 1.078,93. Dieser Betrag liegt deutlich unter der Höchstgrenze von € 2.500,00, somit steht einer staatlichen Förderung in Höhe von € 550,00 für seine zwei selbstständigen PersonenbetreuerInnen nichts mehr im Wege.

RECHENBEISPIEL

Pension	€ 1.078,93
Pflegegeld (Stufe 3)	€ 442,90
Staatliche Förderung	€ 550,00

Verfügbarer Betrag € 2.071,83

Monatliche Nettobeträge



Pflegegeld und staatliche Förderung Stand Jänner 2014





“ Die zwei Wochen bei Frau
Elfriede vergehen immer so
schnell. Ich arbeite gerne
bei ihr als selbstständige
Personenbetreuerin. ”

Danka GORKOVA

Fallbeispiele

Frau Elfriede SCHUSTER aus Ried im Innkreis ist seit einem Unfall von der Halswirbelsäule abwärts gelähmt. Da die 58-Jährige ständig auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist, erhält sie in der **Pflegestufe fünf monatlich € 902,30**. Ihr monatliches Nettoeinkommen liegt bei € 2.200 und somit noch unter der Höchstgrenze von € 2.500,00, da das Pflegegeld nicht hinzugerechnet wird. Ab Pflegestufe fünf ist keine fachärztliche Bestätigung über den Betreuungsbedarf nötig. Frau SCHUSTER erhält die staatliche Förderung in Höhe von € 550,00 für ihre zwei selbstständigen PersonenbetreuerInnen.

RECHENBEISPIEL

Pension	€ 2.200,00
Pflegegeld (Stufe 5)	€ 902,30
Staatliche Förderung	€ 550,00

Verfügbarer Betrag € 3.625,30

Monatliche Nettobeträge



Pflegegeld und staatliche Förderung Stand Jänner 2014





Eine Publikation der Berufsgruppe der Personenbetreuung der
Fachgruppe Oberösterreich der gewerblichen Dienstleister.

www.amliebstenzuhaus.at

